

Datum: 20.03.2020

Hinweise zu Rechten und Gema

### **GEMA: YouTube / Social Media Plattformen Facebook & Instagram**

Das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Musikwerken im Rahmen von Online-Gottesdiensten oder Andachten auf diesen Plattformen sowie das Streaming oder der Download dieser Werke ist über die bestehenden Verträge mit den entsprechenden Betreibern abgegolten. Auf die Kirchengemeinden kommen somit keine Kosten zu.

### **GEMA: Eigene Homepage / Website**

Die GEMA hat sich entschlossen, für die Zeit, in der die Gottesdienste nicht vor Ort durchgeführt werden können, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken im Rahmen des Streamings oder des Downloadens über die Kirchengemeinde eigenen Websites durch die bestehenden Pauschalverträge als abgegolten zu betrachten.

Die Art der Musikwiedergabe, live z.B. durch den Organist oder durch Tonträger, ist dabei unerheblich.

Die GEMA hat sich hier bisher nicht im Detail zu einzelnen Diensten (über Youtube, Facebook & Instagram hinaus) geäußert, die zum Streaming auf Webseiten genutzt werden können. Wenn Sie oder Ihre Gemeinden spezielle Dienste einsetzen möchten und unsicher wegen der Nutzung sind, geben Sie uns dazu gerne eine Info und wir klären weitere Details dazu mit der GEMA ab.

### **Weitere Rechte**

Alle weiteren Rechte der Personen, die bei der Erstellung des Gottesdienstes mitwirken, bleiben natürlich bestehen:

Selbstverständlich müssen die Personen (z.B. Kameramann, Musiker etc.) mit dem Vorgehen des Streamings / Downloads einverstanden sein. Ferner gilt das Datenschutzgesetz (für den Fall, dass Besucher anwesend sein sollten).

### **Nutzung von Noten & Liedtexten (VG Wort)**

Die Nutzung von Noten und Liedtexten ist in dem Umfang erlaubt, der Ihnen mit der gestrigen Mail mitgeteilt wurde. Bitte beachten Sie, dass die Noten und Texte nicht länger als 72 Stunden online verfügbar oder zum Download bereitstehen dürfen.